

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Jerzy Montag, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Grundrechte schützen – Frauenhäuser sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das 2002 in Kraft getretene rot-grüne Gewaltschutzgesetz war mit seinem Perspektivwechsel – „Wer schlägt, muss gehen“ – ein wichtiger Schritt für Opfer häuslicher Gewalt. Dieses Gesetz hat mit seinem neuen Prinzip die Existenz von Frauenhäusern aber keinesfalls überflüssig gemacht. Weiterhin ist es notwendig, dass Schutzeinrichtungen, Beratung und Unterstützung sichergestellt werden. Für viele Frauen¹ ist die Gefährdung durch den gewalttätigen Partner einfach zu groß, um in der eigenen Wohnung bleiben zu können. Andere können aufgrund des familiären Umfelds den Täter nicht einfach aus der Wohnung verweisen – das gilt insbesondere für Migrantinnen.

Der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt darf nicht dort enden, wo es um die Frage der Finanzierung der Schutz- und Beratungseinrichtungen geht. Nach wie vor sind Frauenhäuser, deren Existenz und Verfügbarkeit oft genug über Gesundheit und Leben von Gewalt betroffener Frauen entscheiden, nicht durchgehend finanziell abgesichert. Das führt dazu, dass Opfern häuslicher Gewalt nicht immer und überall ein unmittelbarer, freier Zugang zu einem Frauenhaus gewährleistet werden kann. Volljährige Schülerinnen, Studentinnen und Auszubildende haben dort, wo über Tagessätze finanziert wird, mangels Anspruch auf soziale Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nur unter großem bürokratischem Aufwand Zugang zu einem Frauenhaus, wenn sie den Tagessatz nicht aus eigener Tasche finanzieren können. Schwierigkeiten gibt es auch immer wieder dort, wo Frauen aus Sicherheitsgründen ein Frauenhaus in einer anderen Kommune als dem eigenen Wohnort aufsuchen müssen.

Zugangsbarrieren gibt es des Weiteren für Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Laut der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2004 herausgegeben hat, sind aber gerade Migrantinnen überdurchschnittlich oft von häuslicher Gewalt betroffen: 49 Prozent der befragten Frauen mit türkischem und 44 Prozent mit osteuropäischem Migra-

¹ Auch Männer werden Opfer häuslicher Gewalt. Polizeiliche Untersuchungen und internationale Studien kommen aber übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass in über 90 Prozent der Fälle Täter häuslicher Gewalt männlich und Opfer weiblich sind. Dieser Antrag befasst sich ausschließlich mit Schutzeinrichtungen für Frauen. Mit welchen Maßnahmen dem Schutzbedarf von Männern zu entsprechen ist, ist unabhängig von der Frage der Frauenhäuser zu klären.

tionshintergrund gaben – in einer nicht repräsentativen Sondererhebung der Studie – an, seit ihrem 16. Lebensjahr bereits sexuelle oder körperliche Gewalt erlebt zu haben. Bei Frauen der Hauptuntersuchung betrug die Anzahl 40 Prozent.

Die Kosten für die Frauenhäuser werden unter dem zunehmenden Kostendruck, unter dem Länder und Kommunen stehen, immer stärker auf die Opfer abgewälzt. Damit werden die Kosten der Schutzeinrichtungen zulasten der Betroffenen privatisiert und die Opfer selbst für die Folgen der erlebten Gewalt verantwortlich gemacht.

Das Vorgehen, die Bereitstellung und die Standards der Schutzeinrichtungen und Frauenhäuser für Opfer häuslicher Gewalt allein den Ländern und Kommunen zu überlassen, kann den Schutz für Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum – mit Ausnahme einiger weniger Bundesländer – nicht ausreichend gewährleisten. Es bedarf eines gemeinsamen Konzepts, wie bundesweit eine bedarfsgerechte Infrastruktur an Frauenhäusern, zu der alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen freien Zugang haben, sichergestellt werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Ländern Gespräche zu führen, um bundesweit eine gute, bedarfsgerechte Versorgung mit Frauenhausplätzen sicherzustellen, die gewährleistet, dass
 - a) jede von Gewalt betroffene Frau mit ihren Kindern in ganz Deutschland einen kostenfreien Anspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus/einer Schutzeinrichtung sowie die notwendige Beratung und Unterstützung erhält,
 - b) der Zugang zum Frauenhaus unbürokratisch und unmittelbar unter Wahrung der Anonymität gewährleistet wird,
 - c) dieses auch sichergestellt ist, wenn die gewählte Zufluchtstätte sich an einem anderen Ort als dem eigenen Wohnort befindet,
 - d) dieser Anspruch auch für Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus gültig ist und wenn erforderlich unverzüglich die räumliche Beschränkung im Aufenthaltstitel aufgehoben wird,
 - e) eine sach- und fachgerechte Qualität der Unterstützungsangebote in jedem Frauenhaus gegeben ist.

Dabei ist auch die Möglichkeit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zu prüfen.

2. Sollten die Gespräche nicht bis zum 1. März 2009 zum Erfolg führen, soll die Bundesregierung zügig einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Frauen einen umfassenden Anspruch sicherstellt, der den unter Nummer 1 genannten Forderungen genügt.

Berlin, den 16. September 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Jede vierte in Deutschland lebende Frau hat Formen körperlicher oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. Häusliche Gewalt ist die häufigste Ursache für Verletzungen bei Frauen, häufiger als Verkehrsunfälle, Überfälle und Vergewaltigungen zusammen genommen. Jedes Jahr fliehen in Deutschland ca. 40 000 Frauen mit ihren Kindern vor häuslicher Gewalt in ein Frauenhaus.

Diese Dimension macht deutlich: Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem.

Gewaltfreiheit gehört zu den zentralen Grundwerten des menschlichen Zusammenlebens; die Ausübung von Gewalt verletzt Menschen in ihren gesetzlich verbürgten Grundrechten und beschränkt sie in ihrer Entfaltung und Lebensgestaltung. Es ist Aufgabe des Staates, Gewalt gegen Frauen auch im sozialen Nahraum zu verhindern, ihr vorzubeugen und für Schutz und Hilfe für die Opfer zu sorgen.

In vielen Bundesländern stehen die Frauenhäuser heute aber vor großen finanziellen Problemen, die ihre Angebote an Schutz, Beratung und Unterstützung in Frage stellen; ihre Finanzierung ist nicht durchgängig gesichert.

Der Bund verfügt im Bereich öffentliche Fürsorge über eine Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes – GG), und zwar nach Artikel 72 Abs. 2 GG dann, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Es spricht viel dafür, dass dieses Erfordernis gegeben ist, wie die folgenden Sachverhalte zeigen:

Nicht allen Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt kann unter den derzeitigen Bedingungen ein freier Zugang zu Schutz- und Unterstützungseinrichtungen gewährleistet werden.

Manche Frauenhäuser dürfen aufgrund kommunaler Finanzierungsvorgaben Frauen nur aus ihrer Gemeinde oder ihrem Landkreis aufnehmen. Für eine nicht geringe Anzahl von Frauen ist aufgrund einer extremen Gefährdungslage aber gerade eine Schutzeinrichtung außerhalb ihrer bisherigen Gemeinde, ihres Kreises oder Bundeslandes notwendig. Wo ihnen der Schutz durch die Anonymität eines überörtlich zur Verfügung stehenden Hilfeangebots nicht gewährleistet wird, sind ihr Leben und ihre Gesundheit nicht gesichert. Es sind ausreichend Fälle dokumentiert, in denen gewalttätige (Ex-)Partner, die des Aufenthaltsorts ihrer Partnerin habhaft wurden, diese schwer verletzten oder sogar töteten.

Migrantinnen, die eine räumliche Beschränkung in ihrem Aufenthaltstitel haben und die in ein Frauenhaus außerhalb ihres erlaubten Bereichs flüchten müssen, erleben in den Zufluchtgemeinden immer wieder, dass die Zuständigkeit für Leistungen bestritten wird und Leistungen verweigert werden. Damit ist ein freier Zugang zu Schutzeinrichtungen auch für sie nicht gewährleistet. Neben der Finanzierung muss für diese Frauen auch sichergestellt werden, dass wenn erforderlich die räumliche Beschränkung im Aufenthaltstitel aufgehoben wird.

Durch die immer häufiger werdende Finanzierung von Frauenhäusern über belegungsabhängige, einzelfallorientierte Tagessätze kommt es außerdem zu der problematischen Entwicklung, dass ganze Personengruppen wie z. B. Studentinnen, volljährige Schülerinnen oder Auszubildende keinen freien Zugang zu Schutzeinrichtungen haben. Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Können Sie den Tagessatz nicht aus eigener Tasche finanzieren, kommt es vor, dass sie aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten von den Frauenhäusern abgewiesen werden müssen.

Auch sind die dadurch entstandenen Diskussionen um einen Leistungsanspruch viel zu langwierig und bürokratisch. Frauen, die von Gewalt betroffen sind, brauchen unmittelbare, unbürokratische Hilfen. Sie dürfen nicht von Amt zu Amt geschickt werden, um ihren Leistungsanspruch überprüfen zu lassen. Die Tagessatzfinanzierung ist daher grundsätzlich nicht der richtige Weg der Finanzierung für die Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen.

Hinzu kommt, dass Frauenhäuser als akute Kriseneinrichtungen auch für kurzfristige Aufnahmen freie Plätze bereithalten müssen. Eine Tagessatzfinanzierung erfordert jedoch eine sehr hohe, kontinuierliche Auslastung (mit SGB-II-Bezieherinnen), damit das Frauenhaus finanziell bestehen kann.

Heute werden Frauen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, bereits in vielen Kommunen selbst für die Kosten ihres Frauenhausaufenthaltes herangezogen. Können sie für den gesamten Frauenhausaufenthalt nicht selbst aufkommen, zwingt sie das in die Bedürftigkeit. Damit wird der Schritt aus einer Gewaltbeziehung durch das drohende Aufbrauchen von Ersparnissen oder Auflösen von Versicherungen gefährdet. Dies ist ein verheerendes Signal für misshandelte Frauen, dessen Abschreckungseffekt nicht zu unterschätzen ist. Die Opfer werden doppelt bestraft, wenn sie für die Folgen der erlebten Gewalt auch noch finanziell die Verantwortung tragen müssen. Der Zugang in ein Frauenhaus muss daher grundsätzlich unabhängig vom Einkommen ohne Eigenbeteiligung gewährleistet werden, wie dies in einigen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Berlin, Hamburg) bereits heute der Fall ist.

Damit die Schutzeinrichtungen ihre Aufgaben – Sicherstellung von Schutz sowie Beratung und Unterstützung der Frauen und eventuell ihrer Kinder hinsichtlich der erlebten Gewalt mit ihren psychischen, sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Folgen – wahrnehmen können, müssen für die fachliche, bedarfsgerechte personelle Ausstattung Mindeststandards erfüllt und auch finanziert werden.

Ein sicherer und unmittelbarer Zugang von Opfern häuslicher Gewalt zu Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen ist aber nicht nur ein Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit und zu mehr Geschlechtergerechtigkeit: Auch die gesundheitliche Situation der Opfer würde dadurch entschieden verbessert. Eine schnellere Rückkehr zu einem eigenständigen Leben durch Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist ebenfalls wahrscheinlicher. Daher ist es nicht nur ethisch gegeben, sondern auch ökonomisch effizient, die Opfer durch flächendeckende Schutzeinrichtungen zu schützen und zu stärken. Immerhin kostet Männergewalt die Solidargemeinschaft jedes Jahr etwa 14,8 Mrd. Euro, wie die Nichtregierungsorganisation Terre-des-Femmes vorrechnet.